Landratsamt Regensburg

S 31-7-6421-Wolf/Schönach

Wassergesetze;

Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Herstellung eines Baggersees im Rahmen des Kiesabbaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1222 (Teilfläche) Gemarkung Schönach, Gemeinde Mötzing, durch die Firma Hans Wolf GmbH Kieswerk-Betonwerk, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing

Hier: Vorprüfung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) und Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-prüfung (UVPG)

Bekanntmachung

Die Firma Hans Wolf GmbH, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing, beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1222 der Gemarkung Schönach Sand und Kies abzubauen, und hat die Plangenehmigung für die Herstellung eines Baggersees beantragt. Am 31.03.2023 wurden abgeänderte Unterlagen vorgelegt.

Da nach erfolgtem Rohstoffabbau ein Grundwassersee bestehen bleiben soll, handelt es sich bei der beantragten Maßnahme um die Herstellung eines Gewässers und damit um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG und um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Regensburg aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

- Der geplante Kiesabbau erstreckt sich insgesamt auf eine Fläche von ca. 6,6 ha (Abbaufläche ca. 5,5 ha). Es sollen ca. 244.400 m³ nutzbarer Rohstoff (Kies und Sand) für das regionale Baugewerbe gewonnen werden. Es handelt sich **nicht** um ein Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung.

* Die betroffene Fläche ist im Regionalplan der Region Regensburg als Vorbehaltsgebiet für Sand-und Kiesabbau ausgewiesen, in dem der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden soll. Der Bedarf an Sand und Kies für die regionale Bauwirtschaft ist zweifelsohne gegeben. Der Abbau im ausgewiesenen Kiesabbau-Vorbehaltsgebiet entspricht auch dem landesplanerischen Konzentrationsgebot und trägt damit zu einem geordneten, flächenschonenden Rohstoffabbau bei. Die Auswirkungen auf den Boden können daher als nicht erheblich eingestuft werden, bzw. wurden bereits bei der Ausweisung der Fläche als Vorbehaltsfläche im Regionalplan berücksichtigt.
* Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasser (Freilegen von Grundwasser; geringer Grundwasserverlust durch erhöhte Verdunstung, Nivellierung des Grundwasserspiegels) sind als geringfügig zu bewerten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.
* Aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind keine schützenswerten Pflanzen und Tiere betroffen. Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die vorhandene Flora und Fauna aus.
* Durch den Kiesabbau wird das Landschaftsbild während der Abbauphase (5 Jahre) beeinträchtigt. Diese temporäre Beeinträchtigung kann aufgrund der kurzen Dauer als nicht erheblich eingestuft werden. Nach Beendigung des Abbaus ist durch die entstehenden Seen eine Änderung des Landschaftsbildes gegeben. Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird durch die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen (Gehölzstreifen) eine Einbindung der Kiesabbaustelle in die Landschaft erreicht (Eingriffsminimierung). Gleiches gilt für die vorgesehene Anlegung eines Flachwasser- und Flachuferbereichs, der – im Rahmen der Möglichkeiten - einen naturnahen Übergangsbereich zwischen dem künstlichen Gewässer und der Umgebung bewirkt. Damit wird den landesplanerischen Zielen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Änderung der Charakteristik der Landschaft durch die entstehenden Stillgewässer (durch den bestehenden Kiesabbau westlich der geplanten Abbaufläche sowie den beantragten Kiesabbau) ist aufgrund der Größe des Vorhabens im Vergleich zur Gesamtumgebung ebenfalls als nicht erheblich zu betrachten. Die untere Naturschutzbehörde hat daher in ihrer Stellungnahme sowohl ihr Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen von der Landschaftsschutzverordnung erteilt, als auch mitgeteilt, dass im Hinblick auf die von der uNb zu vertretenden Belange keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

- Durch das Vorhaben können Bodendenkmäler betroffen sein. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Referat Praktische Denkmalpflege, Bodendenkmäler Niederbayern/Oberpfalz, hat der Planung sowie der Erteilung einer denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis zugestimmt, sofern die Abbaumaßnahmen bodendenkmalfachlich vorbereitet, begleitet und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchgeführt wird.

Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Regensburg, Sachgebiet S 31 - Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht und Bodenschutz -, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Tel. 0941/4009-462 eingeholt werden.

Aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt.

Regensburg, den 03.04.2023

Landratsamt Regensburg

Herrmann

Abteilungsleiter